

Az.: 1 A 105/09  
13 K 1461/04

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

das Studentenwerk  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Rückforderung von Ausbildungsförderung  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 28. Juli 2011

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2007 - 13 K 1461/04 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung und der Rückforderung von Ausbildungsförderung.
  
- 2 Am 31. Mai 1996 eröffneten die Eltern für die am ..... 1982 geborene Klägerin ein Sparkonto bei der Kreissparkasse ..... mit der Nummer.....; der Antrag hierzu wurde sowohl von der Klägerin und ihren Eltern, ..... und ....., unterschrieben. Das im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung eingelegte Sparguthaben betrug 5.000 DM. Dieses Konto wurde am 12. Mai 2001 durch die Klägerin aufgelöst. Das Sparguthaben wurde auf ein - am gleichen Tag durch die Klägerin eröffnetes - Sparkonto bei dieser Kreissparkasse mit der Nummer..... überwiesen; insgesamt wurden im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung hier 10.000 DM eingelegt. Am 28. August 2003 löste die Klägerin dieses Konto auf; das Guthaben wurde auf ein Konto der Großeltern der Klägerin, ..... und ....., überwiesen.
  
- 3 Am 14. Mai 1998 eröffneten die Eltern für die Klägerin ein Sparkonto bei der gleichen Bank mit der Nummer 1101571728; der Antrag hierzu wurde nur von den Eltern der Klägerin, ..... und ....., unterschrieben. Das im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung eingelegte Sparguthaben betrug 20.400 DM. Die Klägerin löste dieses Konto am 16. Mai 2003 auf; das Sparguthaben wurde auf ein Konto der Großmutter der Klägerin überwiesen.

- 4 Am 5. Oktober 2000 wurde ein Sparkonto bei der Kreissparkasse ..... mit der Nummer..... eröffnet, das die Bank der Klägerin zurechnete. Der Einlegebetrag belief sich auf 10.000 DM. Schließlich eröffnete die Klägerin dort am 11. Oktober 2001 ein weiteres Sparkonto mit der Nummer..... Das im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung eingelegte Sparguthaben betrug hier 10.000 DM. Die letztgenannten Konten wurden am 28. August 2003 aufgelöst. Die jeweiligen Sparguthaben gelangten auf ein Konto der Großeltern der Klägerin.
- 5 Im Wintersemester 2000/2001 nahm die Klägerin ein Lehramtsstudium in den Fächern Deutsch und Geschichte an der Technischen Universität Dresden auf. Ihren Anträgen vom 26. Juli 2000, vom 23. Juli 2001, vom 26. August 2002 auf Bewilligung von Ausbildungsförderung entsprach der Beklagte durch die Bescheide vom 28. Februar 2001, vom 6. April 2001, vom 28. September 2001 sowie vom 29. November 2002. In den Anträgen hatte die Klägerin jeweils erklärt, dass sie über kein Vermögen verfüge.
- 6 Im Rahmen des mit dem Bundesamt für Finanzen durchgeführten Datenabgleichs im Jahr 2002 erhielt der Beklagte am 20. September 2002 die Mitteilung darüber, dass der Klägerin im Kalenderjahr 2001 Zinsen von insgesamt 1.863,00 DM aus Konten bei der Kreissparkasse ..... zugeflossen seien. Hierzu bat der Beklagte die Klägerin unter dem 23. Januar 2003 um Stellungnahme, woraufhin sich die Großeltern der Klägerin, ..... und ..... , mit Schreiben vom 29. Januar 2003, dahingehend äußerten, dass sie auf den Namen der Klägerin vier Sparbücher angelegt hätten, wobei die entsprechenden Gelder nicht der Klägerin zustünden und es sich daran in den kommenden Jahren auch nichts ändern werde.
- 7 Nach einem weiteren Schriftwechsel zwischen der Beklagten und der Klägerin hob der Beklagte mit Bescheid vom 7. Mai 2003 die Bewilligungsbescheide vom 2. Oktober 2000, 6. April 2001, 28. September 2001 und 29. November 2002 auf und forderte die gewährten Leistungen von insgesamt 8.267,00 € zurück. Zur Begründung stellte der Beklagte maßgeblich darauf ab, dass es sich bei den Konten um anrechnungsfähiges Vermögen gehandelt habe. Anhaltspunkte dafür, dass die in Rede stehenden Sparbücher nicht der Klägerin zugestanden hätten, sei nicht ersichtlich. Auf Vertrauensschutz könne sich die Klägerin nicht mit Erfolg berufen.

- 8 Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 25. Mai 2003 Widerspruch ein und ließ zur Begründung vortragen, sie sei zu keinem Zeitpunkt Inhaber der Sparkonten gewesen. Besitz an den Sparbüchern habe stets die Großmutter der Klägerin gehabt. Die Klägerin habe bei der Beantragung von Ausbildungsförderung nicht auf die angesprochenen Konten hinweisen müssen.
- 9 Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Mai 2004 - abgegangen am 12. Mai 2004 - wies das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung den Widerspruch der Klägerin zurück.
- 10 Am 10. Juni 2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig. Die Kontoguthaben hätten der Klägerin nicht zugestanden; sie sei nicht im Besitz der entsprechenden Sparbücher gewesen. Die Konten seien im August 2003 aufgelöst worden. Der Gesamtbetrag in Höhe von 16.662,72 € sei auf das Konto der Großeltern der Klägerin überwiesen worden. Die Klägerin habe bei der Ausfüllung der Antragsformulare zumindest nicht fahrlässig gehandelt. Das Vertrauen der Klägerin in den Bestand der Bewilligungsbescheide sei schützenswert.
- 11 Im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht gab die Großmutter der Klägerin, Frau ....., u. a. zu Protokoll, sie sei selbst im Besitz der Sparbücher gewesen und habe diese nicht an ihre Enkelin herausgegeben.
- 12 Mit Urteil vom 20. September 2007 - 13 K 1461/04 - gab das Verwaltungsgericht der Klage statt und hob den Bescheid des Beklagten vom 7. Mai 2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 10. Mai 2004 auf. Der Klägerin könne nicht angelastet werden, dass sie bei der Antragstellung die von ihrer Großmutter auf ihren Namen angelegten Sparbücher nicht als eigenes Vermögen angegeben habe.
- 13 Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2007 hat der Beklagte die Zulassung der Berufung gegen das ihm am 20. November 2007 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts beantragt, dem der Senat mit Beschluss vom 6. Februar 2009 - 1 A 25/08 - stattgegeben hat. Dieser Beschluss ist dem Beklagten am 19. Februar 2009 zugestellt worden.

14 Mit Schreiben vom 16. März 2009 - eingegangen beim Sächsischen  
Oberverwaltungsgericht am gleichen Tage - hat der Beklagte die Berufung begründet.  
Die Klägerin sei im Zeitpunkt der Antragstellung Gläubigerin der Forderungen gegen  
die Kreissparkasse gewesen. Anderes könne nur angenommen werden, wenn der  
betroffenen Bank bekannt gewesen sei, dass eine Verfügungsbefugnis der Klägerin  
erst mit Ende des Studiums habe eintreten sollen. Hiervon könne hier nicht  
ausgegangen werden. Die Sparkasse habe auch ohne Vorlage des Sparbuches mit  
befreiender Wirkung an die Gläubigerin als Forderungsinhaberin leisten können und  
dürfen. Die Klägerin habe zudem einen Herausgabeanspruch gegen die Großmutter  
aus § 985 BGB gehabt, denn der Klägerin habe das Eigentum gemäß § 952 Abs. 1  
Satz 1 BGB an dem Sparbuch zugestanden. Die Klägerin habe Kenntnis von den  
Sparguthaben und den Sparbüchern gehabt.

15 Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Eltern der Klägerin als Zeugen  
und die Klägerin informatorisch gehört.

16 Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Senatsakten, die Akten des  
Verwaltungsgerichtes sowie die vorliegenden Beiakten Bezug genommen, die  
Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

17 1. Der Senat konnte durch den Berichterstatter entscheiden, da die Beteiligten ihr  
Einverständnis hiermit erteilt haben (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

18 2. Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht  
hat der zulässigen Anfechtungsklage der Klägerin im Ergebnis zu Recht stattgegeben.  
Der angefochtene Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid des Beklagten vom  
7. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsisches Landesamtes  
für Ausbildungsförderung vom 10. Mai 2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin  
in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 19 Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide ist § 45 Abs. 1 SGB X. Hiernach darf ein begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist und sich der Begünstigte nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 SGB X nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte insbesondere nicht berufen, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) und eine Erstattung gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 3 SGB X gefordert werden kann. Eine Rücknahme und Erstattung kommen deshalb grundsätzlich in Betracht, wenn zu berücksichtigendes Vermögen des Auszubildenden nicht angegeben wurde. Denn nach § 1 BAFöG besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur nachrangig, nämlich wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dabei sind auf den Bedarf (§ 11 Abs. 1 BAFöG) Einkommen und Vermögen des Auszubildenden anzurechnen, wobei die Freibeträge nach §§ 23, 25 und § 29 BAFöG zu berücksichtigen sind.
- 20 Im vorliegenden Fall durften die in Rede stehenden Bewilligungsbescheide des Beklagten nicht zurückgenommen werden. Denn diese Bescheide sind zu Recht ergangen. Die Klägerin hatte einen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung. Insbesondere gehörten die in Rede stehenden Guthaben bei der Kreissparkasse ..... nicht zum anrechnungsfähigen Vermögen der Klägerin i. S. v. § 26 BAFöG.
- 21 Nach dieser Vorschrift erfolgt die Vermögensanrechnung im Ausbildungsförderungsrecht nach Maßgabe der §§ 27 ff. BAFöG. Demzufolge zählen zum Vermögen des Antragstellers alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Forderungen und sonstige Rechte (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BAFöG). Das bedeutet, dass Zahlungsansprüche aus Kontoguthaben (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Humborg, in: Rothe/Blanke, BAFöG, Stand Mai 2009, § 27 Rn. 6) sowie Guthaben auf Giro- und Sparkonten als Vermögen zu berücksichtigen sind. Der Wert bestimmt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 28 Abs. 2 BAFöG) abzüglich der in diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden und Lasten (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BAFöG). Zudem ist der jeweils

im Zeitpunkt der Antragstellung geltende Freibetrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu berücksichtigen.

- 22 Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Anrechnung der in Rede stehenden Guthaben bei der Kreissparkasse ..... nicht erfüllt. Entgegen der Auffassung der Klägerin war sie zum Zeitpunkt der Antragstellung zwar jeweils als Gläubigerin der in Rede stehenden Spareinlagen anzusehen (2.1); gleichwohl konnte das Guthaben nicht angerechnet werden, weil zur Überzeugung des Senats insoweit ein wirksames Treuhandverhältnis zwischen ihr und ihren Großeltern vorgelegen hat (2.2).
- 23 2.1 Der Gesetzgeber hat in § 27 BAföG einen eigenständigen Begriff des ausbildungsrechtlich verwertbaren Vermögens geprägt, indem er einerseits bestimmte Gegenstände in § 27 Abs. 1 Satz 1 BAföG als Vermögen definiert und andererseits unter bestimmten Voraussetzungen (nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BAföG) davon ausgenommen hat. Er hat aber für die Frage, was eine Forderung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG ist, keine eigenständige Regelung getroffen, sondern allein an das Zivilrecht angeknüpft. Nach den sonach maßgeblichen zivilrechtlichen Grundsätzen ist Inhaber eines Depots oder Kontos und Gläubiger des darauf eingezahlten Betrages, wer nach dem von der Bank erkennbaren Willen des Kunden im Zeitpunkt der Kontoeröffnung Gläubiger des Guthabens werden sollte (BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, juris).
- 24 Im vorliegenden Fall ist die Kreissparkasse ..... eindeutig davon ausgegangen, dass die Klägerin jeweils Gläubiger der in Rede stehenden Spareinlage ist. Dies ergibt sich aus den Kontoeröffnungsunterlagen für die alle in Rede stehenden Konten mit Ausnahme des Kontos Nr. .... Für dieses Konto ergibt sich dies jedoch aus dem Schreiben der Kreissparkasse an die Klägerin vom 25. Februar 2004 (BA Seite 98). Dort hat die Sparkasse der Klägerin auch bescheinigt, dass sie aus diesem Konto Einkünfte erzielt hat. Ob die Kreissparkasse aus den Umständen der jeweiligen Kontoeröffnung hätte entnehmen müssen, dass die Großeltern der Klägerin Gläubiger der Spareinlagen hätten werden wollen, ist nicht ersichtlich. Insbesondere sind hinreichende Anhaltspunkte dafür nicht ersichtlich, dass die Großeltern - für die Bank bei der Kontoeröffnung ohne weiteres erkennbar - die entsprechenden Sparbücher sofort in Besitz genommen haben. Die in Rede stehenden Umstände sind auch nicht mehr

aufklärbar, da den Großeltern der Klägerin ihre Vernehmung als Zeugen aufgrund ihres hohen Alters und ihrer von der Klägerin hinreichend belegten Krankheiten nicht zumutbar ist; auch der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Annahme ihrer fehlenden Vernehmungsfähigkeit nicht in Zweifel gezogen. Die objektive Beweislast für das Vorliegen der angesprochenen Umstände liegt bei der Klägerin.

25 2.2 Die Anerkennung von Verbindlichkeiten aus Treuhandabreden ist bei der Bewilligung von Ausbildungsförderung nicht ausgeschlossen, sondern bestimmt sich danach, ob diese zivilrechtlich wirksam zustande gekommen und auch nachgewiesen sind. Das gilt auch für sogenannte verdeckte Treuhandverhältnisse, und zwar unabhängig davon, ob wirksame und nachgewiesene Treuhandverhältnisse bereits der Regelung des § 27 Abs. 1 BAföG unterfallen oder ob der aus einem solchen Verhältnis gegen den Auszubildenden als Treuhänder resultierende Herausgabeanspruch des Treugebers als bestehende Schuld im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 1 BAföG anzuerkennen ist.

26 Ein Treuhandvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Treugeber dem Treuhänder Vermögensrechte überträgt, ihn aber in der Ausübung der sich aus dem Außenverhältnis ergebenden Rechtsmacht im Innenverhältnis nach Maßgabe der schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung beschränkt. Eine rechtlich anzuerkennende Treuhandschaft setzt daher eine entsprechende schuldrechtliche Vereinbarung zwischen Treugeber und Treuhänder voraus, aus der sich ergeben muss, dass die mit der rechtlichen Inhaberstellung verbundene Verfügungsmacht im Innenverhältnis zugunsten des Treugebers eingeschränkt ist. Die Treuhandabrede muss die Weisungsbefugnis des Treugebers gegenüber dem Treuhänder und dessen Verpflichtung zur jederzeitigen Rückgabe des Treugutes zum Gegenstand haben. Die Vereinbarung eines entsprechenden Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnisses muss ernsthaft gewollt sein und es muss eine konkrete, mit rechtsgeschäftlichem Bindungswillen zustande gekommene Absprache nachgewiesen werden. Dabei muss das Handeln des Treuhänders im fremden Interesse wegen der vom zivilrechtlichen Eigentum abweichenden Zurechnungsfolge eindeutig erkennbar sein (vgl. BVerwG, Ur. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, juris).

Entsprechend diesen Vorgaben ist der Treuhandcharakter eines Kontos oder Depots nur anzunehmen, wenn eine entsprechende Treuhandabrede zivilrechtlich wirksam zustande gekommen und dies von dem insoweit darlegungspflichtigen Auszubildenden auch nachgewiesen worden ist. Hieran sind strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt in dem vorliegenden ausbildungsrechtlichen Zusammenhang gerade im Hinblick auf die Gefahr des Missbrauchs bei solchen Abreden unter Angehörigen. Zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein wirksamer Treuhandvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt dieser gegebenenfalls hat, sind alle Umstände des Einzelfalles sorgsam zu würdigen. Soweit die tatsächlichen Grundlagen des Vertragsschlusses der Sphäre des Auszubildenden zuzuordnen sind, obliegt ihm bei der Aufklärung der erforderlichen Tatsachen eine gesteigerte Mitwirkungspflicht; die Nichterweislichkeit der Tatsachen geht insoweit zu seinen Lasten. Da die relevanten Umstände oft in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, die häufig nicht zweifelsfrei feststellbar sind, ist es zudem gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweisanzeichen (Indizien) heranzuziehen (vgl. BVerwG, a. a. O.). Ein gewichtiges Beweisanzeichen im zuvor genannten Sinne ist etwa die Separierung des Treuguts. Für die Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine wirksame Treuhandvereinbarung geschlossen worden ist, ist zu berücksichtigen, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen über treuhänderisches Vermögen regelmäßig vorschreiben, das Treugut vom eigenen Vermögen des Treuhänders getrennt zu halten (vgl. § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 2 DepotG). Die zivilgerichtliche Rechtsprechung erkennt auch ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO bei einem Treuhandkonto nur an, wenn das Konto ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt ist. Zwar schließt im vorliegenden ausbildungsrechtlichen Zusammenhang die fehlende Trennung des Treuguts vom eigenen Vermögen nicht zwingend aus, dass ein wirksamer Treuhandvertrag geschlossen wurde. Ein zivilrechtlicher Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder aus einem Auftragsverhältnis kann auch dann bestehen, wenn der Treuhänder empfangenes Geldvermögen abredewidrig nicht getrennt von seinem Vermögen verwahrt hat. Ist allerdings die Separierung des Treuguts schon nicht Bestandteil des behaupteten Vertrages und hat der angebliche Treuhänder das Empfangene auch tatsächlich nicht von seinem eigenen Vermögen getrennt, so ist in der Regel davon auszugehen, dass die Beteiligten eine verbindliche Treuhandvereinbarung tatsächlich nicht getroffen

haben (BVerwG, a. a. O.). Ferner spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit eines behaupteten Vertragsschlusses, wenn der Inhalt der Abrede und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werden. Gleiches gilt, wenn ein plausibler Grund für den Abschluss des Vertrages nicht genannt werden kann. Zum Inhalt der Treuhandabrede ist ferner zu prüfen, ob dargelegt worden ist, dass eine Verwertung des Treuguts durch den Auszubildenden auch dann nicht statthaft sein soll, wenn dieser in finanzielle Not gerät oder nur durch die Verwertung seine Ausbildung finanzieren kann. Zweifel am Eingehen einer entsprechenden Verbindlichkeit können ferner berechtigt sein oder bestätigt werden, wenn die Durchführung des Treuhandvertrages nicht den geltend gemachten Vereinbarungen entspricht und die Abweichung nicht nachvollziehbar begründet werden kann. Ebenso lässt es sich als Indiz gegen einen wirksamen Vertragsschluss werten, wenn der Auszubildende eine treuhänderische Bindung (von Teilen) seines Vermögens nicht von vornherein in seinem Antragsformular bezeichnet hat, sondern erst geltend macht, nachdem er der Behörde gegenüber nachträglich einräumen musste, anrechenbares Vermögen zu besitzen. Für das Vorliegen eines beachtlichen Treuhandverhältnisses während eines in der Vergangenheit liegenden Bewilligungszeitraums kann es dagegen sprechen, wenn das Treugut nachweislich bereits zu dem Zeitpunkt an den Treugeber zurückgegeben worden war, zu dem der Auszubildende zum ersten Mal das Treuhandverhältnis offenlegte und sich damit erstmals die Frage seiner ausbildungsförderungsrechtlichen Anrechnung stellte (BVerwG, Urt. v. 4. September 2008 - 5 C 12/08 -, a. a. O.).

- 28 Hiervon ausgehend sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Annahme eines wirksamen Treuhandverhältnisses erfüllt.
- 29 Zunächst ist der Senat davon überzeugt, dass die bei der Kreissparkasse eingelegten Gelder aus dem Vermögen der Großeltern stammen. Dies ergibt sich bereits aus den übereinstimmenden Aussagen der Klägerin im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung vor dem Senat und der Aussagen der Zeugen. Im Hinblick auf den positiven Eindruck, die Spontaneität der Antworten auf die Fragen des Gerichts und deren Plausibilität hält der Senat sowohl die Klägerin als auch die Zeugen für absolut glaubwürdig. Soweit ihre Aussagen nicht im Einklang mit dem Vorbringen der Großmutter der Klägerin, Frau Woischnik, im Rahmen ihrer informatorischen

Anhörung vor dem Verwaltungsgericht Dresden steht, kann dies Zweifel an der Glaubwürdigkeit nicht begründen. Der Senat hält dieses Vorbringen insoweit nicht für belastbar, da bei ihr in der Folgezeit Demenz diagnostiziert wurde.

30

Des Weiteren ist der Senat davon überzeugt, dass es sich bei den in Rede stehenden Konten um sogenannte verdeckte Treuhandkonten gehandelt hat. Er sieht es als erwiesen an, dass sich die Klägerin und ihre Großeltern - jedenfalls in der Parallelwertung in der Laiensphäre - ursprünglich darüber einig waren, dass die Klägerin jedenfalls einstweilen im Innenverhältnis zur eigennützigen Verfügung über das in Rede stehende Guthaben nicht befugt sein sollte. Dies ergibt sich aus den Aussagen der glaubwürdigen Zeugen und der glaubwürdigen Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sowie dem Vorbringen der Klägerseite während des Verfahrens. Soweit die Prozessbevollmächtigten der Klägerin einer anderen rechtlichen Beurteilung das Wort geredet haben, ändert dies an dieser Annahme nichts.

31

Die Klägerseite hat im Laufe des Verfahrens zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den Sparguthaben - zumindest wirtschaftlich betrachtet - nicht um Vermögen der Klägerin gehandelt habe, sondern vielmehr um solches ihrer Großeltern. Dies haben auch die - mittlerweile vernehmungsunfähigen - Großeltern der Klägerin mit Schreiben vom 29. Januar 2003 selbst bestätigt. Zudem wird diese Einlassung gestützt durch die glaubhaften Aussagen der Klägerin und der Zeugen in der mündlichen Verhandlung, wonach die Klägerin keinen Zugriff auf die Sparbücher gehabt habe, sondern diese im Besitz ihrer Großeltern gewesen seien. Diese Annahme korrespondiert mit der Vorstellung weiter Bevölkerungskreise, wonach bereits der Besitz am Sparbuch die Forderung gegen die Bank verkörpere (BGH, Urt. v. 23. Juni 1965 - III ZR 251/63 -, juris). Schließlich liegt auch ein plausibler Grund für die Einrichtung eines Treuhandkontos vor. Die Zeugen und die Klägerin haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft zum Ausdruck gebracht, dass die Großeltern der Klägerin die in Rede stehenden Bankguthaben für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Studiums in Aussicht gestellt haben und dass die Einrichtung der Konten die Anstrengungen der Klägerin, das Studium erfolgreich zu beenden, erhöhen sollten. Im Hinblick darauf gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die angesprochene - konkludente - Treuhandvereinbarung zwischen der Klägerin und ihren Großeltern

nichtig gewesen ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die in Rede stehende Treuhandvereinbarung zur rechtswidrigen Steuervermeidung zu dienen bestimmt war.

32 Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

33

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2; § 188 Satz 2 VwGO. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Heinlein

*Ausgefertigt:*  
*Bautzen, den*  
*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*